

Oberlandesgericht Celle

2 Ws 334/10

1 BRs 15/08 LG Verden

519 Js 42499/07 StA Verden

Beschluss

In der Bewährungssache

gegen

wegen Diebstahls

hat der 2. Strafsenat des Oberlandesgerichts Celle nach Anhörung der Generalstaatsanwaltschaft durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Meier, den Richter am Oberlandesgericht Bornemann und den Richter am Landgericht Lücke am **30.09.2010** beschlossen:

Auf die Beschwerde des Beschuldigten wird die Weisung unter lit. c) des Beschlusses der 1. großen Strafkammer des Landgerichts Verden vom 19.08.2008 aufgehoben.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die Landeskasse zu tragen.

Gegen diese Entscheidung ist keine Beschwerde gegeben (§ 304 Abs. 4 StPO).

Gründe:

I.

Mit Urteil vom 19.08.2008 ordnete die 1. große Strafkammer des Landgerichts Verden die Unterbringung des Beschwerdeführers in einem psychiatrischen Krankenhaus an und setzte sie zur Bewährung aus. Mit Beschluss vom gleichen Tag erteilte das Landgericht dem Beschwerdeführer unter lit. c) zudem die Weisung, während der Dauer der auf fünf Jahre festgelegten Führungsaufsicht Aufenthalt in der geschlossenen Einrichtung des [REDACTED] R [REDACTED] zu nehmen.

Grund für die Anordnung der Unterbringung des Beschwerdeführers waren acht Diebstähle, die der Beschwerdeführer nach den Feststellungen im Urteil in der Zeit vom 04.05.2007 bis zum 16.01.2008 begangen hatte, indem er durch offenstehende Haustüren und in einem Fall durch ein offenstehendes Fenster fremde Wohnungen betreten und aus diesen Wertgegenstände und Geld im Wert zwischen 10,00 € und 700,00 € entwendet hatte. Nach den Feststellungen des Landgerichts beging er die Taten im Zustand der Schuldunfähigkeit, beruhend auf einer durch eine Encephalopathie hervorgerufenen Veränderung der Persönlichkeit mit ausgeprägten Störungen der Realitätsprüfung, des Gedächtnisses, der Handlungsübersicht, des Wertgefüges, der Kritikfähigkeit und in Bezug auf die Entwendung fremder Gegenstände aufgehobener Impulskontrolle. Diese Persönlichkeitsstruktur führte seit dem Jahre 2001 zu mehreren Verurteilungen wegen Diebstahls. Das Leiden des Beschwerdeführers ist nach den Feststellungen der Kammer nicht therapierbar.

Bereits unmittelbar nach dem Einzug des Beschwerdeführers in das [REDACTED] R [REDACTED] am 01.09.2010 gab es erste Beschwerden von Patienten der Einrichtung über Diebstähle. Soweit diese Taten zur Anzeige gebracht wurden, stellte die Staatsanwaltschaft Göttingen die Ermittlungsverfahren nach § 170 Abs. 2 StPO wegen erwiesener Schuldunfähigkeit ein. Erstmals mit Schreiben vom 26.01.2009 äußerte der Beschwerdeführer den Wunsch, das [REDACTED] R [REDACTED] verlassen zu dürfen. Sowohl die Leitung des [REDACTED] R [REDACTED] als auch der Landkreis Nienburg als Kostenträger für den Aufenthalt des Beschwerdeführers in der Einrichtung ersuchten die Kammer mehrfach, die Aussetzung der Unterbringung zur Bewährung zu widerrufen. Mit Schreiben vom 28.05.2009 teilte der behandelnde Arzt der Einrichtung, Dr. R [REDACTED] [REDACTED], mit, der Beschwerdeführer sei nicht therapierbar. Unbegleitete Ausgänge kön-

ne er nicht erhalten, da er dann mit Sicherheit weitere Straftaten begehen werde. Er könne daher nur zum Schutz der Bevölkerung vor Diebstählen verwahrt werden.

Versuche, für den Beschwerdeführer einen Platz in einer anderen Einrichtung, insbesondere in den W[redacted] zu erhalten, scheiterten an der fehlenden Bereitschaft des Landkreises Nienburg zur Übernahme der gegenüber dem Aufenthalt im [redacted] Ft[redacted] höheren Kosten.

Mit undatiertem weiteren Schreiben, das am 02.08.2010 bei der Staatsanwaltschaft Verden einging, bat der Beschwerdeführer um Straferlass oder die Verlegung in ein offenes Wohnheim. Dieses Schreiben wertete die Kammer als Beschwerde gegen die Weisung unter lit. c) ihres Beschlusses vom 19.08.2008, der sie nicht abhalf. Die Generalstaatsanwaltschaft sieht dieses Schreiben ebenfalls als Beschwerde an und beantragt deren Verwerfung.

II.

Die in dem am 02.08.2010 bei der Staatsanwaltschaft Verden eingegangenen Schreiben des Beschwerdeführers liegende Beschwerde ist begründet. Sie führt zur Aufhebung der angefochtenen Weisung.

Die angefochtene Weisung ist gesetzwidrig. Sie ist gesetzlich nicht vorgesehen. Insbesondere besteht nach § 68b Abs. 1 Nr. 1 StGB nicht die Möglichkeit, den Beschwerdeführer zum Aufenthalt in einer geschlossenen Einrichtung anzuweisen. Zweifelhaft ist schon, ob die Bestimmung rechtmäßig ist, den Wohn- und Aufenthaltsort in einer offenen Station eines psychiatrischen Krankenhauses zu nehmen (bejahend OLG Düsseldorf, MDR 1990, 743, zitiert nach juris; Fischer, StGB, 57. Aufl., § 68b Rn. 3a; verneinend Schönke/Schröder-Stroo/Kinzig, 28. Aufl., § 68b Rn. 5; Münchener Kommentar-Groß StPO, § 68b Rn. 10; Leipziger Kommentar-Schneider, StPO, 12. Aufl. § 68b Rn. 20). Jedenfalls aber stellt die Weisung, Aufenthalt in einer geschlossenen Einrichtung zu nehmen, faktisch die Umgehung der Aussetzung des Vollzugs einer freiheitsentziehenden Maßnahme dar. Dies umso mehr, wenn die Weisung wie im vorliegenden Fall dazu führt, dass dem Beschwerdeführer nicht einmal unbegleitete Ausgänge gewährt werden.

Da der Senat gemäß §§ 463 Abs. 2, 453 Abs. 2 Satz 2 StPO sein Ermessen nicht an die Stelle des Ermessens der Kammer setzen konnte, war ihm eine Ersetzung der Weisung durch andere Weisungen verwehrt.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 467 StPO entsprechend.

Dr. Meier

Bornemann

Lücke

Ausgefertigt

Stallbaum

Stallbaum, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

